

Augenscheinkarten des Reichskammergerichts im Generallandesarchiv Karlsruhe (1495–1806)

Von

Anette Baumann

Einleitung

Im Dezember 1581 hatte der Schultheiß des Kurfürsten von Mainz zusammen mit einer bewaffneten Mannschaft im Ballenberger Wald, in der Gegend von Krautheim, einen gefangenen Hasen gepfändet und 20 Hasengarne zerstört. Die Gebrüder von Aschhausen sahen diese Tat als die Verletzung ihres zum Schloss Aschhausen gehörigen Jagdrechtes an. Der Kurfürst von Mainz dagegen beanspruchte das Jagdrecht in der Ballenberger Markung für sich, mit dem Argument, dass er der Inhaber des Amtes Krautheim sei¹. Es kam zum Prozess vor dem Reichskammergericht, dem höchsten Gericht des Heiligen Römischen Reiches, in dessen Verlauf eine Kommission gebildet wurde, die eine Inaugenscheinnahme vornahm und diese in Form einer sogenannten „Augenscheinkarte“ durch den Maler Wilhelm Besserer visualisieren ließ (Abb. 1)².

Die Augenscheinkarte hatte in diesem Prozess eine besondere Funktion. Sie bildete die Übersetzung der subjektiven Wahrnehmung der Prozessparteien in ein visuelles Medium. Sie war ein wesentlicher Bestandteil der Prozessführung und diente als Entscheidungsgrundlage im Sinne eines Beweises.

Im Folgenden möchte ich mich den Augenscheinkarten, die in der Forschung aus ganz unterschiedlichen Ursachen Stiefkinder sind, von verschiedenen Richtungen nähern. Zuerst möchte ich einige allgemeine Bemerkungen zu der Gattung Augenscheinkarte machen, um dann kurz Aufgaben und Funktion des Reichskammergerichts und damit den Entstehungszusammenhang der Augenscheinkarte zu erläutern. Einige Bemerkungen zu der Frage nach der Definition von Tatsache, Beweis und Objektivität in der Frühen Neuzeit schließen sich an, bevor ich dann erste Überlegungen und Beobachtungen zu den Augenscheinkarten und ihrer Evidenz an Hand des Bestandes des Generallandesarchivs Karlsruhe präsentieren möchte.

1 GLA 71 Nr. 49

2 GLA H-e 9.

Augenscheinkarten – eine unbekannte Gattung

In der Wissenschaft³ werden für die zeichnerische Darstellung von Raum im Verfahren des Reichskammergerichts unterschiedliche Begriffe verwendet. Es geht um Regionalkarten, Manuskriptkarten, Augenscheinkarten etc. Grund hierfür ist, dass das Reichskammergericht selbst keine einheitliche Begrifflichkeit kennt. In den Quellen ist von Augenschein, Contrafractur, Riss, Abriss etc. die Rede. Ich benutze den Begriff Augenscheinkarte, um damit zu zeigen, dass die vorhandene zeichnerische/malerische Darstellung immer im Zusammenhang mit einer Inaugenscheinnahme des Geländes erfolgte. Es besteht also immer eine enge Relation zwischen Augenzeugenschaft und Visualisierung.

Augenscheinkarten finden sich vorwiegend im Archiv. Das Archiv ist ein besonderer Informationsspeicher, in dem vor allem handgezeichnete Karten aufbewahrt werden. Salopp formuliert, findet man gedruckte Karten ausschließlich in Bibliotheken. Karten, die meist im Behördenauftrag gezeichnet wurden, im Archiv⁴. Damit zeigt sich schon im Aufbewahrungsort eine besondere Funktion

3 Thomas HORST, Die älteren Manuskriptkarten Altbayerns. Eine kartographiehistorische Studie zum Augenscheinplan unter besonderer Berücksichtigung der Kultur- und Klimageschichte (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Bd. 161), 2 Bde. München 2009; DERS., Die Welt als Buch. Gerhard Mercator (1512–1594) und der erste Weltatlas. Bildband anlässlich der Faksimilierung des Mercatoratlas von 1595 der Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz mit allen Kartentafeln der Ausgabe, Darmstadt 2012; Andreas RUTZ, Die Beschreibung des Raums. Territoriale Grenzziehungen im Heiligen Römischen Reich, Köln u. a. 2018; Gabriele RECKER, Augenschein in Sachen Köln contra Köln. Zwei Exemplare einer Prozesskarte, in: Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins 68 (1997) S. 143–152; DIES., Prozesskarten in den Reichskammergerichtsakten. Ein methodischer Beitrag zur Erschließung und Auswertung einer Quellengattung, in: Prozeßakten als Quelle, Neue Ansätze zur Erforschung der Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, hg. von Anette BAUMANN / Siegrid WESTPHAL / Stephan WENDEHORST / Stefan EHRENPREIS (Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 37), Köln u. a. 2001, S. 165–182; Gabriele RECKER, Von Trier nach Köln 1550–1850. Kartographiehistorische Beiträge zur historisch-geographischen Verkehrswegeforschung. Betrachtungen zum Problem der Altkarten als Quellen anhand eines Fallbeispiels aus den Rheinlanden, Rahden 2003; DIES., Gemalt, gezeichnet und kopiert. Karten in den Akten des Reichskammergerichts (Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, Bd. 30), Wetzlar 2004; DIES., Karten vor Gericht, in: zeitenblicke. Online-Journal für die Geschichtswissenschaften 3 (2004); „Augenscheine – Karten und Pläne vor Gericht“. Katalog zur Ausstellung, hg. von Anette BAUMANN / Anja EICHLER / Stefan XENAKIS, Wetzlar 2014; Fürstliche Koordinaten. Landesvermessung und Herrschaftsvisualisierung um 1600, hg. von Ingrid BAUMGÄRTNER (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde, Bd. 46), Leipzig 2014; Von der gemalten Landschaft zum vermessenen Land. Eine Ausstellung des Bayerischen Hauptstaatsarchivs zur Geschichte der handgezeichneten Karte in Bayern, bearb. von Gerhard LEIDL (Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns, Bd. 48), München 2006; Altbayerische Flußlandschaften an Donau, Lech, Isar und Inn. Handgezeichnete Karten des 16. bis 18. Jahrhunderts aus dem Bayerischen Hauptstaatsarchiv, bearb. von Gerhard LEIDL / Monika FRANZ (Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns, Bd. 37), München 1998; Philipp Apian und die Kartographie der Renaissance, hg. von Hans WOLFF (BSB Ausstellungskataloge, Bd. 50), Weißenhorn 1989.

4 Von der gemalten Landschaft zum vermessenen Land (wie Anm. 3) S. 12.



Abb. 1: Augenscheinkarte aus einem Prozess vor dem Reichskammergericht zwischen dem Hochstift Würzburg und den Herren von Aschhausen über das Jagdrecht auf den Gemarkungen Ballenberg und Erlenbach, gezeichnet von Wilhelm Besserer aus Speyer, 1594. Vorlage und Aufnahme: GLA H-e Nr. 9.

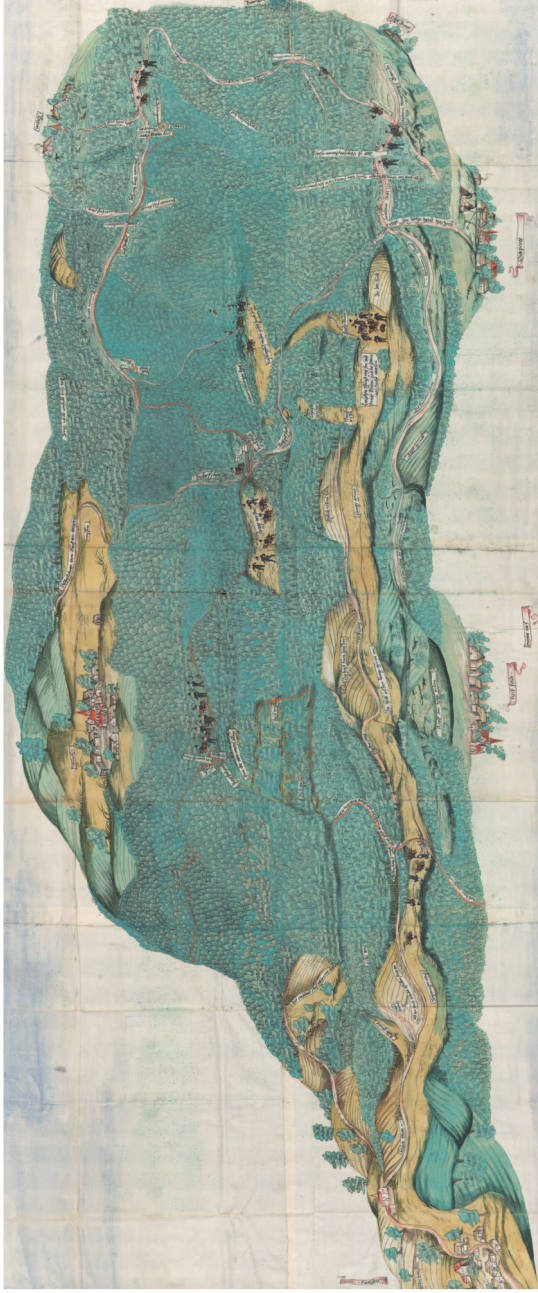


Abb. 2: Augenscheinkarte aus einem Prozess vor dem Reichskammergericht zwischen den Herren von Rosenberg und dem Hochstift Würzburg um die Jagdgerechtigkeit in Ahorn, gezeichnet von Meister Heinrich Brückner aus Kitzingen, 1593. Vorlage und Aufnahme: GLAH Buch am Ahorn Nr. 3.

der Augenscheinkarte. Das Archiv sammelt nicht frei, sondern übernimmt bestimmte Bestände, möglichst in ihrer Gesamtheit. In den Archiven sind Karten zudem auf das Engste mit der schriftlichen Überlieferung verbunden. Ohne Text kein Verständnis der Karte, ohne Karte kein Verständnis des Textes. Meist stehen Text und Karte in einem äußerst komplexen Verhältnis zueinander. Zudem sind alle diese Karten adressiert und damit Ausdruck einer Zweckläufigkeit, die in unserem konkreten Fall genau definiert ist: Beweismittel in einem Gerichtsverfahren. In unserem Fall einem der Höchsten Zivilgerichte des Heiligen Römischen Reiches, dem Reichskammergericht. Das bedeutet auch, dass die Augenscheinkarten nach Raum, Zeit und sozialer Konstellation immer nur in diesem einen Verwendungszusammenhang zu sehen sind. Unter diesen Umständen wurden sie kein direkter Bestandteil des öffentlichen Wissens und erlangten nicht den Status kartenwissenschaftlicher Publizität. Augenscheinkarten sind deshalb eine eigene Bildgattung.

Gleichzeitig haben die Augenscheinkarten eine Vielfalt von Erzeugern und Darstellungsformen, die je nach Bedarf, Geschmack und finanziellen Möglichkeiten von den Prozessparteien ausgewählt wurden. Das Eingangsbeispiel zeigt dies anschaulich.

In der historischen Forschung sind nur vereinzelt Karten und Kartenmaler⁵ bekannt, so dass sich Rechtshistoriker und Wissenschaftshistoriker noch nicht systematisch damit beschäftigt haben. Hinzu kommt, dass die wissenschaftliche Kartographie mit ihren begrifflichen Mitteln die Augenscheinkarten nicht erfassen und erläutern kann. Sie hat es auch bis heute nicht getan, wobei dies sich im Moment gerade ändert. Aber auch die Kunstgeschichte hat sich bis jetzt für diesen Bestand nicht interessiert; die Gründe hierfür liegen wohl im Überlieferungszusammenhang.

Insgesamt handelt es sich um mindestens 1825 Augenscheinkarten im Zeitraum 1495 bis 1806, die in ca. 80.000 Prozessakten überliefert sind, und die das ganze Heilige Römische Reich umfassen. Aus archivalischen Gründen ist aber von einer noch höheren Anzahl auszugehen (geschätzt ca. 3300 = 4 %). Das hängt damit zusammen, dass die Bestände des Reichskammergerichts in Stettin, Straßburg, Aachen, Metz und Wien nicht systematisch verzeichnet sind – ich spreche von schätzungsweise zusätzlichen 5000 Akten. Hinzu kommen große

5 Z. B. Paul WARMBRUNN, Die Arbeiten des Malers und Kartographen Wilhelm Besserer für das Reichskammergericht in Speyer im 16. Jahrhundert, in: Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz 105 (2007) S. 151–179; Jürgen BOLLAND, Die Hamburger Elbkarte aus dem Jahre 1568, gezeichnet von Melchior Lorick (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg, Bd. 8), Hamburg 1974; Eric FISHER, Melchior Lorck, Kopenhagen 2009; Ruthardt OEHME, Die Geschichte der Kartographie des deutschen Südwestens (Arbeiten zum Historischen Atlas von Südwestdeutschland, Bd. 3), Konstanz 1961; Von der gemalten Landschaft zum vermessenen Land (wie Anm. 3), darin zu Friedrich Seefried S. 129–140, Konrad Röhl, S. 262–265, Hans Hermann S. 104–106, Wolf Steudlin S. 107–109. Siehe auch HORST, Manuskriptkarten (wie Anm. 3), Bd. 1, S. 38. Es handelt sich bei Horst aber um keine systematische Liste.

Verluste, wie z. B. in Lüttich, so dass ich nicht weiß, wie viele Karten sich in diesen Beständen zusätzlich befinden oder befanden. Wichtig ist dabei zu wissen, dass bis zu 38 Karten⁶ in einer Prozessakte vorkommen können (Stand Januar 2019).

Die meisten Augenscheinkarten stammen aus dem süddeutschen Raum sowie aus dem 18. Jahrhundert. Das bedeutet, dass die Produktion von Augenscheinkarten im Laufe der Jahrhunderte tendenziell stark zunahm, wenn man sie in Bezug zur Gesamtzahl der Eingangszahlen der Prozesse am Reichskammergericht setzt⁷. Im Generallandesarchiv Karlsruhe⁸ sind in den Akten für das 16. Jahrhundert 26 Karten erwähnt, für das 17. Jahrhundert nur 14 und für das 18. Jahrhundert 63 Karten. Der Karlsruher Bestand spiegelt also den allgemeinen Trend wider. Grundsätzlich kommen Augenscheinkarten im gesamten Gebiet des ehemaligen Heiligen Römischen Reiches vor. Besonders häufig werden sie bei Streitgegenständen um Uferschutz und Wasserrechte⁹ benutzt, aber auch Grenzstreitigkeiten und Jagdrecht¹⁰ – vor allem im süddeutschen Raum – sind häufig, sowie allgemeiner territorialer Eigentums- und Besitzschutz¹¹ und Landfriedensbruch¹².

Auch die Bezeichnungen für die Hersteller der Augenscheinkarten wechseln. Im 16. Jahrhundert finden wir recht häufig den Begriff „Maler“ in den Quellen. Er verschwindet aber allmählich im 17. Jahrhundert und macht immer mehr der Bezeichnung Geometer/Feldmesser Platz, die im 16. Jahrhundert eher selten gebraucht wird. Im 18. Jahrhundert kommen dann zu der Bezeichnung Geometer/Feldmesser die Begriffe Ingenieur oder Leutnant etc. hinzu.

Augenscheinkarten haben sehr unterschiedliche Formate. Sie reichen von ca. DIN A 4 bis 1,5 x 12 m. Meist handelt es sich um Aquarelle oder schwarze Federzeichnungen, im 18. Jahrhundert gibt es auch vereinzelt Kupferstiche. Teilweise werden auch Karten benutzt, die in der Öffentlichkeit bekannt sind, und dann entsprechend mit farbigen Linien oder Flächen umgestaltet.

6 Landesarchiv Sachsen-Anhalt Wernigerode, Bestand Reichskammergericht A 53 Lit. R Nr. 67 I–X.

7 Anette BAUMANN, *Die Gesellschaft der Frühen Neuzeit im Spiegel der Reichskammergerichtsprozesse (Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 36)*, Köln u. a. 2001, S. 133–139.

8 Siehe z. B. den Ausstellungskatalog *Landkarten aus vier Jahrhunderten*, bearb. von Heinz MUSALL / Joachim NEUMANN / Eugen REINHARD / Marie SALABA / Hansmartin SCHWARZMAIER, 2. verb. Auflage, Karlsruhe 1987. Es wurden auch Karten mitgezählt, die in den Akten erwähnt werden, aber heute nicht mehr vorhanden sind. Siehe z. B. GLA 71 Nr. 1994.

9 Z. B. StadtA Lübeck, Bestand Reichskammergericht N7; Bayer. Hauptstaatsarchiv München, Bestand Reichskammergericht, Nr. 228 / I–II, 1312, 1313/I–II, 7581, 11901.

10 Z. B. GLA 71 Nr. 11, 49, 1908, 2480, 2636, 2799, 3528, 3641.

11 Z. B. GLA 71 Nr. 414, 827, 1669, 2069.

12 Z. B. GLA 71 Nr. 3539, 3560, 3568.

Reichskammergericht und Beweisverfahren

Das Reichskammergericht, das die juristische Elite des Reiches versammelte, wurde als höchstes Gericht des Heiligen Römischen Reiches 1495 auf dem Reichstag zu Worms zur Garantie des Ewigen Landfriedens gegründet. Die Forschung betrachtet die Gründung des Reichskammergerichts als Kernstück der Reichsreform Kaiser Maximilians I.

Das Gericht war in erster Instanz für Zivilprozesse gegen Reichsunmittelbare im gesamten Heiligen Römischen Reich zuständig. Zur Anfechtung von Urteilen von Obergerichten der Landesherren und der Reichsstädte in Zivilsachen konnte das Reichskammergericht auch in zweiter Instanz als Appellationsinstanz angeufen werden, soweit Appellationsprivilegien betroffener Territorien – wie z. B. die Territorien der Kurfürsten – dem nicht entgegenstanden.

Das neu geschaffene Gericht war im hohen Maße von den Reichsständen beeinflusst, denen ein Präsentationsrecht bei der Besetzung der Richterstellen zustand. Ihnen oblag auch die Finanzierung über den Gemeinen Pfennig, der ersten reichsweiten Steuer. Allerdings kam es hier regelmäßig zu großen Engpässen.

Die zukünftigen Richter mussten ein juristisches Studium sowie mehrere Jahre Gerichtspraxis nachweisen. Zusätzlich mussten sie eine schwierige Aufnahmeprüfung in Form eines Probegutachtens bestehen.

Das Gericht existierte bis zum Ende des Alten Reiches im Jahr 1806 und bewirkte eine nachhaltige Wirksamkeit bei der Sicherung des Land- und Rechtsfriedens durch eine wissenschaftlich fundierte professionelle Rechtspflege, die die Rezeption des Römischen Rechts in Deutschland förderte.

Die Rechtsprechung am Reichskammergericht war schriftlich. Die von den Parteien aufgesetzten Schriftsätze wurden mit einem Kommentar durch die Anwälte, zeitgenössisch Prokuratoren genannt, in der öffentlichen Audienz übergeben. Während der Audienz wurden auch die Urteile verkündet.

Ein Urteil in einer Streitsache erging entweder nach Abschluss des Beweisverfahrens oder dann, wenn die Richter bei ihrer Beratung zu der Überzeugung gelangt waren, dass diejenigen Tatsachen unbestritten seien, von denen es abhing. Als unbestritten galten Tatsachen, die eine Partei ausdrücklich oder stillschweigend zugestand oder einräumte.

Das Reichskammergericht kannte drei Beweismittel: erstens den Urkundenbeweis, zweitens den Zeugenbeweis und drittens den Augenscheinbeweis.

Alle drei Beweismittel hatten eine unterschiedliche Gewichtung und wurden auch unterschiedlich häufig in den Akten des Reichskammergerichts benutzt. Für den Urkundenbeweis war die Vorlage von notariellen und anderen Urkunden nötig¹³. Die Parteien reichten die Urkunden gewöhnlich als Beilagen zu den-

13 Bettina DICK, Die Entwicklung des Kameralprozesses nach den Ordnungen von 1495 bis 1555 (Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 10), Köln u. a. 1981, S. 171.

jenigen Schriftsätzen, auf die sie sich bezogen. Wurden Urkunden als Beweismittel übergeben, musste der Gegner um eine beglaubigte Abschrift bitten. Der Urkundenbeweis war am kostengünstigsten. Er kam deshalb am häufigsten vor.

Zeugenvernehmungen waren dagegen eine sehr teure Angelegenheit. Sie wurden durch das Reichskammergericht nicht selbst vorgenommen, vielmehr ließ sich das Gericht durch eine Kommission vertreten. Die Partei musste bei Bezeisantritt die Zeugen mit vollem Namen, Wohnort und Stand benennen und geeignete Personen als Kommissare vorschlagen¹⁴. Dabei wurden auch die Gegenpartei bzw. ihre Bevollmächtigten zur Zeugenbefragung geladen¹⁵. Außerdem musste ein Fragenkatalog vorgelegt werden, nach welchem die Zeugen befragt werden sollten. Die Anzahl der Kommissionsmitglieder war nicht festgeschrieben. Die Aufgabe der Kommissare bestand darin, eine Untersuchung im Rahmen der gestellten Beweisfragen durchzusetzen. Die Zeugen mussten fristgerecht vorgeladen und einzeln zu allen Beweisfragen vernommen werden. Darüber verfertigten die Kommissare ein Protokoll. Wenn die Zeugenaufnahme beendet war, wurde das Protokoll verschlossen und an das Gericht geschickt.

Wurde zusätzlich ein Augenschein verfertigt, gingen Kommission und Zeugen zur weiteren Beweisaufnahme in das Gelände. Dabei konnten die Maler, auch oft *Contrafaktoren* genannt, sicherlich nicht mehr als Skizzen anfertigen. In der Werkstatt wurde dann anhand der Skizzen ein Entwurf erstellt, der dem zuständigen Kommissar des Gerichts zur Genehmigung vorgelegt wurde. Auf der Grundlage dieses Entwurfs erfolgte letztendlich die malerische Ausarbeitung, die häufig unter Nachprüfung im Gelände vollendet wurde. Für die Arbeit mussten die Maler einen Eid ablegen¹⁶.

14 Ebd., S. 171. Allgemein zum Beweisverfahren S. 164 ff. und zum Augenschein S. 172 f.

15 Raimund J. WEBER, Probleme und Perspektiven der Kommissionsforschung am Beispiel der Reichskammergerichtsakten im Staatsarchiv Sigmaringen, in: Prozeßakten als Quelle. Neue Ansätze zur Erforschung der Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich (Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Nr. 37), Köln u. a. 2001, S. 83–102; DERS., Kaiserliche „Beweiskommissare“ vor dem Dreißigjährigen Krieg. Johann Christoph und Johann Friedrich Tafinger aus Ravensburg, in: Schriften des Vereines für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 120 (2002) S. 203–250.

16 Beispiel für einen Eid: *So werden ir da schwören ain leiplichen aid mit aufgehepten fingern zu Got und zur hailigen oder auf das heilige Evangelium nach ewer gelgenhait, das ir den bezirk des Bodensees, so weil man euch denselben benennen und anzaigen würdet, nach ewren besten verstand getrewlich und fleissig dermassen abcontrafacten und abmalen wöllen, das bidersleut die sollichs gezirks ain wissen und erfarenheit haben bey iren aiden erkennen mögen, da ir eweren befelch getrewelich und fleissig verricht habet. Und das ir sollichs thun und nit underlassen wöllen, ineinandes weder zelib noch ze laid weeder durch freundschaft, feindschaft, neid, Has, gnad, ungnad, mitgaben schankung oder umb anderer ursachen willen, wie die erdacht werden möchten und euch in sollichen verhalten, als in Gott dem allmächtigen am iüngsten tag, darum betrawen red und auch antwort geben.* GLA 71 Nr. 827, Q 22, fol. 108v.

Forschungen zum Beweis

Fragen zu Tatsachen, Evidenz, Objektivität und Beweis sind Themen der gegenwärtigen Wissenschaftsgeschichte¹⁷. Im 16. Jahrhundert wurden Formen von Rationalität neu definiert. Evidenz traf mit der damals neuen Form der Tatsache und der daraus entstehenden Arbeitsteilung in der Anschauung zusammen: Eine Tatsache war nun schlicht da und Evidenz hatte Beweiskraft. Beweise wurden wiederum als eine Reihe von Tatsachen gesehen, die über sich selbst hinaus auf Sachverhalte verwiesen, zu denen die Menschen keinen direkten, unmittelbaren Zugang hatten¹⁸. Im 17. Jahrhundert wuchs zudem die Überzeugung, dass Wissen über die Natur von allen anderen Arten des Wissens grundlegend verschieden sei. Es entwickelten sich unterschiedliche Formen der Betrachtung. Objektivität in unserem heutigen Sinne bildete sich jedoch erst in der Mitte des 19. Jahrhunderts vollständig heraus¹⁹. Jetzt erst musste der Beobachter der Natur einen möglichst neutralen Standpunkt einnehmen. Objektivität bedeutete nun, außerhalb des eigentlichen Ereignisses oder Experiments zu stehen. Diese Erkenntnisse bedeuten, dass Evidenz und Rationalitäten in einer spezifischen historischen kulturellen Konstellation jeweils neu definiert werden. Sie sind nicht autonom und zeitlos.

Wissenschaftsgeschichte und auch Kulturgeschichte fordern deshalb heutzutage dazu auf, konkrete Beschreibungen der Dynamiken und Wirksamkeit von Ideen und Vorstellungen wissenschaftlicher Praktiken in ihrem historischen Kontext, die zu neuen Anschauungen führten, zu liefern. Es wird vorgeschlagen, Evidenz anhand der Praktiken der Herstellung von Landkarten über einen möglichst großen Zeitraum und einem großen geographischen Verbreitungsgebiet zu erforschen²⁰. Dabei wird den Juristen, vor allen am Reichskammergericht, als Protagonisten der Entwicklung dieser neuen Beweiskultur die entscheidende Rolle zugewiesen. Der Grund hierfür liegt in ihrer Tätigkeit am Gericht und in der Verwaltung begründet. Sie waren diejenigen in der Frühen Neuzeit, die zuerst Codes von Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit entwickelten²¹.

Aber kommen wir auf die eingangs erwähnte Augenscheinkarte zurück und versuchen, uns darin zurecht zu finden.

17 Lorraine DASTON, Die Biographie der Athene oder eine Geschichte der Rationalität, in: DIES., Wunder, Beweise und Tatsachen. Zur Geschichte der Rationalität, Frankfurt/Main 2001, S. 14.

18 DASTON, Wunder (wie Anm. 17) S. 29.

19 Lorraine DASTON, Die Kultur der wissenschaftlichen Objektivität, in: Naturwissenschaft, Geisteswissenschaft, Kulturwissenschaft: Einheit – Gegensatz – Komplementarität? Hg. von Otto Gerhard OEXLE, Göttingen 1998, S. 12 und DIES. / Peter GALISON, Objektivität, Frankfurt a. M. 2007.

20 Lorraine DASTON, Biographie der Athene (wie Anm. 17) S. 21 und Tanja MICHALSKY, „Hic est mundi punctus et materia gloriae nostrae.“ Der Blick auf die Landschaft als Komplement ihrer kartographischen Eroberung, in: Das Geheimnis am Beginn der europäischen Moderne, hg. von Gisela ENGEL u. a., Frankfurt a. M. 2002, S. 436–452, S. 439 f.

21 Allgemein dazu: Lorraine DASTON / Michael STOLLEIS, Natural law and laws of nature in early modern Europe. Jurisprudence, theology, moral and natural philosophy, Burlington 2008.

Die Augenscheinkarte zeigt ein hügeliges Landschaftspanorama zwischen Kessach und dem Jagsttal²². Anhand dieser Karte können wir lernen, wie Augenscheinkarten des Reichskammergerichts zu lesen sind. Grundsätzlich kann dies nur in engem Zusammenspiel zwischen dem Textprotokoll der Inaugenscheinnahme durch die Kommission und der eigentlichen Augenscheinkarte geschehen und zwar, indem man den Text der Inaugenscheinnahme als Gebrauchsanweisung für die Karte benutzt²³. Häufig wird die Situation der Begehung durch die Kommission und ihr Innehalten bei den für den Prozess strittigen Landschaftspunkten bzw. Markierungen auf der Augenscheinkarte als einzelne Punkte, die mit Buchstaben oder Zahlen gekennzeichnet sind, festgehalten. Der Betrachter der Augenscheinkarte folgt mit Hilfe des Textes der Beweiskommission von Markierungspunkt zu Markierungspunkt im Gelände und kann sich so einen Überblick verschaffen (Abb. 1).

Im Beispiel brach die Kommission am Morgen in der Stadt Krautheim, die in der Augenscheinkarte mit **A** gekennzeichnet ist, auf, um dann auf dem mit **B** markierten Weg gen Westen zum Bildstock **C** zu gelangen, der „Eisenberggott“ genannt wird, *so neben demselben weg zu Linckhen Handdt uff ungefehrlich ein guete stundt wegs weitt von Crautheim uff Gemmendorrfer Gemarkung steht und dagegen uff der Rechten Seitten wegs hinüber D notirt ein Zollstock und gleich darbey zu Rechten handt der strittig waldt. Der Ballenberger waldt. Im heiligem Holz und Ballerberger gemein Holtz genandt gelegen mit E gemerckt von welchem waldt an dem pfadt mit F notirt, alda die abgefennete Hasengahrn durch den waldt gestelt gewessen*. Schließlich gelangt man zu dem „steinernen Brücklein“ (*welches brücklein im Abriß G gezeichnet ist*). Dort tauschten sich die beiden Parteien mit ihren Anwälten über die strittigen Grenzen aus. Dabei wurden die einzelnen Argumente der Prokuratoren sorgfältig notiert. Nachdem dies geschehen war, *haben also hierauff beide theill mich [gemeint ist der Kommissar] sambt dem Mahler bey ob angeregten pfadt durch denjenigen tractum des Ballenberger gewaldts geführt so weitt die gesagte Hasengahrn gegen F. lenbach gemarkung den heiligen rechten und denen Streinbrücklein zugestelt gewesen seindt. Wie selbiger [...] der Hasengarn im Abriß i undt die heiligen eckher J und dann das steinene brücklein gegen Ballenberg zu mit K gezeichnet zu sehen seindt*.

Die Wanderung der Kommission geht dann weiter zu dem Städtchen Ballenberg, das mit **L** signiert ist, über *den Gommeßdorffer weg mit M notiert an den andern seitten Balleberger waldt zwischen dem Ballenberger Holz und dem*

22 Hansmartin SCHWARZMAIER, Kartographie und Gerichtsverfahren. Karten des 16. Jahrhunderts als Aktenbeilagen. Zugleich ein Katalog der ältesten handgezeichneten Karten des Generalandesarchivs Karlsruhe, in: Aus der Arbeit des Archivars. Festschrift für Eberhard Gönner, hg. von Gregor RICHTER (Veröffentlichungen der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, Bd. 44), Stuttgart 1986, S. 163–186, S. 181 f. und GLA H-e.

23 Rutger RULANT, De commissariis et Commissionibus Camerae Imperialis, Frankfurt a. M. 1597, Pars I, Liber 3, Caput XXI.

Ballenberger Hochholz [...] welches [...] der linkhen Handt des Gemmordorffer wegs gelegen ist mitt N signiert wieder herauff gegen den abgeregten Zollstock und Eisenhergott [...]. Alda unß denn auch demonstrando verner anzeig beschehen ist. Also auch hier wird wieder diskutiert. Schließlich streift man noch die Ortschaften *Gommerdorff in Abriß Litera O Iten Weitzenhoffem mit P dann Westerhausen Q Aschhausen R volgens Fehrenbach unnder und OberWittstadt T und V. Item Oberndorff X und Neustetten y gemerckt sampt aller solcher Dörffer zustenndige gemarckung in der Circumferentz umb die Ballenberger gemarckung undt deren geweldte gelegen [...]*²⁴.

Es ist offensichtlich: Bild und Text bilden eine Einheit. Der Betrachter muss, um die Karte in ihrer Funktion zu verstehen, sich zum Teil der Kommission machen und so die einzelnen Punkte in der Landschaft abarbeiten. Nur so kann er auch die juristische Argumentation verstehen. Die Augenscheinkarte zeigt neben den einzelnen Stationen in der Karte noch einzelne Genreszenen, die ein lebhaftes Bild der Gegend und ihrer Bewohner zeigen. Sie ist von Wilhelm Besserer gemalt, der ein bedeutender Maler am Reichskammergericht war, und zahlreiche Augenscheinkarten in Gerichtsprozessen fertigte²⁵. Über sein Leben ist wenig bekannt. Sicher ist aber, dass er in Speyer, dem Sitz des Reichskammergerichts, heimisch war. Bekannt ist er vor allem als Schöpfer der Rheinstromkarte, die sich ebenfalls im Generallandesarchiv in Karlsruhe befindet. Der Rhein und seine Anschwemmungen waren auch Streitpunkt in einem Prozess Baden gegen die Kurpfalz²⁶. Das wurde von Wilhelm Besserer ebenfalls dokumentiert. Insgesamt lassen sich zahlreiche Karten aus Besserers Hand nachweisen. Erst jüngst konnte noch eine Karte von ihm im Bestand des Bayerischen Hauptstaatsarchivs gefunden werden²⁷.

Die Maler oder Kartographen benutzten aber nicht nur die sogenannte „Vogelschauerspektive“, wie es Besserer in unserem Beispiel getan hat²⁸, um eine Inaugenscheinnahme durch eine Beweiskommission abbilden zu lassen. Beliebt war auch die sogenannte Mehrhorizontenperspektive²⁹. Sie wurde besonders dann von den Malern angewandt, wenn ein Fluss oder ein enges Tal abgebildet werden sollte. Der Betrachter wird hier durch die Abbildung mindestens zweier

24 GLA 71 Nr. 49, Zeugenrotulus vom 13. November 1594, f. 40r.

25 WARMBRUNN (wie Anm. 5); DERS., Augenschein und Pläne als Beweismittel in Reichskammergerichtsprozessen. Aufgezeigt an Beispielen aus Speyer und Umgebung, in: „Augenscheine – Karten und Pläne vor Gericht“ (wie Anm. 3) S. 9–22.

26 GLA H-Steinmauern Nr. 4 und GLA 71 Nr. 2289.

27 Bay. Hauptstaatsarchiv München, Plansammlung Nr. 9204 und Bestand Reichskammergericht. 214, I–II.

28 Betrachtung eines Gegenstandes von einem unter der normalen Augenhöhe liegenden Augenpunkt.

29 In der Forschung benutzt man häufig hierfür den Begriff „Klapperspektive“, den ich ablehne, da er nicht den Vorgang des Sehens durch die Beweiskommission beschreibt. Siehe: Von der gemalten Landschaft zum vermessenen Land (wie Anm. 3) S. 96.

Horizonte auf der Augenscheinkarte quasi mitten in das Geschehen hineingestellt. Um dies mit malerischen Mitteln zu erreichen, wird die Höhenstaffelung des Flusstales in den vertrauten horizontalen Ansichten des am Boden stehenden Betrachters gezeigt. Die Ansichten sind so angeordnet, dass die Höhen in zwei einander diametral entgegengesetzten, panoramaförmigen Streifen gemäß zwei Hauptblickrichtungen zerteilt und längs der Talsohle nach oben und unten in die Zeichenebene umgeklappt wurden. Diese Darstellungsweise war sogar noch im 18. Jahrhundert aktuell, wie das Karlsruher Beispiel anschaulich zeigt³⁰.

Eine Augenscheinkarte, die die konkrete Inaugenscheinnahme durch die Beweiskommission dokumentiert und gleichzeitig eine Mehrhorizontperspektive wählt, ist uns von Heinrich Bruckner überliefert (Abb. 2)³¹.

Auch er ist mindestens noch ein zweites Mal als Maler für eine Augenscheinkarte mit Mehrhorizontenperspektive bekannt³².

Die Mehrhorizontenperspektive scheint dabei für das Reichskammergericht nichts Besonderes gewesen zu sein, sondern eine gängige Methode der Darstellung³³. Das zeigt nicht zuletzt die Aussage, dass *deren halben und damit künftiger Herr Referent auß denen in den articulus und aufgezeichneter Kundschaft befundenen orten sich desto besser zu entscheiden und berichten, ist solcher augenschein durch obgenandten mahler in beywesen beider Partheyen abgerissen und beyverwarther maßen auffgezeichnet worden*³⁴. Dabei gab es aber Streit um die korrekte Durchführung der Beweiskommission. So verlangte der Kläger, der Reichsritter von Rosenberg, ausdrücklich, dass die Zeugen bei dem Augenschein mitgehen sollten. Rosenberg selbst begleitete auch die Kommission. Das Protokoll ist sehr ausführlich und beschreibt genau die einzelnen Stationen, die die Kommission abging³⁵.

Auffällig bei den bisher vorgezeigten Augenscheinkarten ist, dass sie alle keinen Maßstab besitzen. Es ist also nicht klar, ob auf diesen Karten Abstände gemessen wurden oder nicht.

Allgemein war man bereits im 16. Jahrhundert am Reichskammergericht der Meinung, dass man Messungen des Raums nicht ignorieren könne. Deshalb wurden Geometer bei der Visualisierung von Raum am Reichskammergericht häufig ebenfalls hinzugezogen. Dabei hielt man pro Beweiskommission zwei Geometer

30 Bei dem Prozess handelt es sich um einen typischen Untertanenprozess der Herrschaft Salm-Kyrburg in der Vorderen Grafschaft Sponheim gegen Markgraf Ludwig Georg von Baden-Baden. Der Streit bestand eigentlich schon seit dem 16. Jahrhundert. Konkret ging es um die Zugehörigkeit mehrere Bezirke zu Sponheim und einiger damit verbundener Rechte wie Weidgerechtigkeit etc. Es kam zu Viehpfändungen und infolge dessen zum vorliegenden Prozess. GLA 71 Nr. 3888. Der Plan befindet sich noch in der Akte.

31 GLA H – Buch am Ahorn Nr. 3.

32 Bay. Hauptstaatsarchiv München, Plansammlung 21407.

33 GLA 71 Nr. 2480; H – Buch am Ahorn Nr. 3.

34 GLA 71 Nr. 2480, Q 18.

35 Ebd.

für ausreichend. Im Zweifel könne auch ein Dritter hinzugezogen werden³⁶. Dabei wurde explizit zwischen Maler und Geometer unterschieden, wobei Geometer und Maler bei der Inaugenscheinnahme gleichberechtigt waren. Der Maler war vor allem dazu da, etwas Spezielles auszudrücken. Er musste sich vor allem um die Augenscheinkarte kümmern, also um die konkrete Umsetzung und Dokumentation der Inaugenscheinnahme. Der Maler dokumentiert also auch den Vorgang des Messens selbst³⁷.

Die wichtigsten Mittel zum Messen waren am Anfang des 16. Jahrhunderts vor allem Messlatte und Zirkel. Für größere Strecken benutzten die Geometer Seile oder Ketten mit besonders langen Kettengliedern. Die Landvermessung griff auch auf die von den antiken Agrimensoren entwickelten Techniken des Schrittzählens und des Messwagens zurück. Beim Messwagen benutzte man die Radumdrehungen, um so eine zurückgelegte Strecke berechnen zu können. Beide Verfahren waren auch noch 1598 in Gebrauch. Das bedeutet auch, dass sich wohl zu diesem Zeitpunkt eine optische Messung für die Anfertigung von Karten noch nicht allgemein durchgesetzt hatte.

Hinweise auf Messungen finden wir gleich in zwei Reichskammergerichtsprozessen des Generallandesarchivs Karlsruhe. In beiden Prozessen berichtet das Protokoll der Inaugenscheinnahme über Messungen. Allerdings wurde nicht das ganze Gelände vermessen, vielmehr nur einzelne Strecken innerhalb des Gebietes, das für den Prozess relevant war.

In dem ersten Beispiel ging es konkret um den Ort, an dem ein toter Hirsch aus dem Bodensee gezogen worden war (Abb. 3)³⁸.

Um genau die Örtlichkeiten festzustellen, kam auch eine „Schnur“ zum Einsatz, die entsprechende Abstände messen sollte. In dem Protokoll im Prozess Fürstenberg gegen die Stadt Überlingen wurde genau angegeben wie die Vermessung stattfinden sollte: *die Schnur oder der Strick [soll] von Überlingen for den Linden an, hinab gegen Sermatingen zeigen*³⁹. Andere Entfernungen werden auch mit *schriten* oder mit *ainer schnur*⁴⁰ gemessen.

Nur indirekt auf Messungen schließen kann man dagegen in unserem zweiten Beispiel. In einer Augenscheinkarte, die anlässlich eines Streites um den Zoll zwischen der reichsfreien Stadt Zell am Harmersbach und den Grafen von Hohengeroldseck⁴¹ ausgebrochen war, soll die Karte⁴² u. a. die Grenze zwischen den einzelnen Gebieten aufzeigen. Dies geschieht in der Augenscheinkarte mit Hilfe einer goldenen Linie. Betrachtet man die Linie genauer, kann man erken-

36 RULANT, De commissariis (wie Anm. 23).

37 Von der gemalten Landschaft zum vermessenen Land (wie Anm. 3) S. 129.

38 GLA 71 Nr. 827.

39 GLA 71 Nr. 827, Q 22 f. 109v.

40 GLA 71 Nr. 827, Q 22 f. 110r.

41 GLA 71 Nr. 3560.

42 GLA H – Zell am Harmersbach Nr. 4.

nen, dass sich immer dann, wenn sich die Richtung der Linie ändert, Nadeleinsteiche zu sehen sind. Das weist daraufhin, dass ein Zirkel benutzt wurde, um entsprechende Längen innerhalb der Augenscheinkarte maßstabsgetreu eintragen zu können bzw. um die Strecken nachzumessen. Zusätzlich sind die einzelnen unterschiedlichen Territorien durch Wappen gekennzeichnet, um so die genaue Zugehörigkeit des Raums zu den jeweiligen Herrschaften zuweisen zu können. Ein Maßstab findet sich auf der Karte allerdings nicht (Abb. 4).

Wenn Maßstäbe auf Augenscheinkarten eingezeichnet wurden, geschah dies in Form eines sogenannten Transversalmaßstabes, der bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts üblich war. Die hierfür notwendigen Linien wurden auf Landkarten aufgedruckt oder eingezeichnet und in das jeweils gängige Maß eingeteilt. Die zu messende Länge wurde dann auf der Karte mit einem Stechzirkel abgegriffen und dann am Transversalmaßstab⁴³ abgemessen. Eine vollständige Erfassung und Überprüfung der Karte war so nur mit Hilfe eines Zirkels möglich. Jan Vermeers Gemälde, der Kartograph, zeigt diesen Vorgang anschaulich. Denn dort hält der dargestellte Kartograph den Zirkel in der Hand, während er sich über die Karte beugt.

Auch in Karlsruhe finden sich zahlreiche Beispiele von Augenscheinkarten, in denen ein Transversalmaßstab abgebildet ist. Meist sind es Karten, die aus dem 18. Jahrhundert stammen. In einem Beispiel wurden zu einem Prozess zwischen dem Gesamthaus Löwenstein-Wertheim und dem Würzburger Bischof Adam Friedrich um ein Grundstück in der Nähe des Kloster Bronnbach vier Karten mit Transversalmaßstäben angefertigt. Je zwei Karten stammen dabei von einer Partei. Dabei wurden unterschiedliche Maße zu Grunde gelegt. Ob dies Zufall war oder Absicht lässt sich leider beim jetzigen Stand der Forschung nicht klären (Abb. 5)⁴⁴.

Aus dem oben Gesagten lassen sich nun folgende als vorläufig zu betrachtende Thesen ableiten:

Augenscheinkarten des Reichskammergerichts sind eine eigene Bildgattung, die von der Forschung gar nicht oder nur unzureichend beachtet wurde und wird bzw. unter dem allgemeinen Begriff *Karten* subsumiert wird.

Augenscheinkarten entstanden über 300 Jahre hinweg in einem mehr oder weniger gleich verlaufenden gerichtlichen Kommunikationsprozess.

Augenscheinkarten können durch ihre reichsweite Verbreitung in einem Zeitraum von über 300 Jahren und in ihrer spezifischen juristischen Funktion als Beweis dazu dienen, herauszufinden, was die Zeitgenossen der Frühen Neuzeit unter Evidenz, Tatsache und Beweis überhaupt verstanden.

Augenscheinkarten sollen im Sinne der Zeitgenossen Wahrhaftigkeit und Evidenz darstellen. Dazu benutzen die Hersteller bzw. Auftraggeber oder Parteien

43 Hans-Joachim VOLLRATH, *Verborgene Ideen. Historische mathematische Instrumente*, Wiesbaden 2013, S. 54.

44 GLA 71 Nr. 1817. Die Karten befinden sich noch in den Akten.

verschiedene Methoden der Darstellung. Entscheidend dabei ist immer, dass der Betrachter sich in die Karte hinein projizieren muss.

Augenscheinkarten zeigen das Ringen der Zeitgenossen zwischen malerisch möglichst exakter, detaillierter und authentischer Beschreibung des geographischen Raums und/oder aber seiner, abstrakten Regeln unterworfenen, genauen Vermessung.

Es muss weiteren Forschungen vorbehalten bleiben, um Funktion, Zweck und Darstellung der Karten näher bestimmen zu können.